



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
Wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks,
Regionalen Handwerkskammertage,
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks,
Landeshandwerksvertretungen

Abteilung: Handwerkspolitik
Ansprechpartner: Stefan Koenen
Tel.: +49 30 206 19-360
Fax: +49 30 206 19-59360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 30. März 2020
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

**Corona-Pandemie: Massive Auswirkungen auf das Handwerk
Gesetzespaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen
ZDH-Gebäude geschlossen – Veranstaltungen im April entfallen
Corona-Sonderseite auf zdh.de mit FAQ für Betriebe und Organisationen
Handwerkskampagne greift neue Thematik auf**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ausbreitung des Corona-Virus und die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben zu massiven Einbrüchen der Wirtschaftstätigkeit geführt – auch im deutschen Handwerk. Die große Betroffenheit von Handwerksbetrieben hat der ZDH im Rahmen einer kurzfristigen Befragung unter Beteiligung von fast 5.000 Handwerksbetrieben ermittelt.

Danach melden 77 Prozent der Betriebe Umsatzrückgänge, die im Gesamthandwerk 53 Prozent betragen. 55 Prozent der Betriebe berichten über Auftragsstornierungen. 36 Prozent verzeichnen fehlendes Personal, weil Mitarbeiter erkrankt sind oder aufgrund geschlossener Kitas und Schulen nicht zur Arbeit kommen können. 16 Prozent mussten Betriebsstätten aufgrund behördlicher Vorgaben schließen. Lediglich 10 Prozent verzeichnen keine Auswirkungen. Die Umfrageergebnisse im Detail mit Differenzierungen nach Gewerken finden Sie hier: <https://www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/konjunktur-umfragen/sonderumfragen/umfrage-zu-den-auswirkungen-von-corona/>

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33



Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Zeitverlauf weiter abbilden zu können, soll die ZDH-Betriebebefragung vom 2. April bis zum 5. April 2020 wiederholt werden. Die Umfrage wird unter dem bekannten Link <https://zdh-umfragen.de/corona> erreichbar sein. Bitte streuen Sie den Link über alle geeigneten Kanäle wie Mailings, Newsletter, Webseiten, Social Media.

Ergänzend zur Befragung der Betriebe hat sich der ZDH in der vergangenen Woche bei zahlreichen Telefonkonferenzen mit Handwerkskammern, regionalen Kammertagen, Zentralfachverbänden und Gewerkegruppen ein Bild von der Lage vor Ort gemacht.

Eingang gefunden hat das in die Gesetzespakete der Bundesregierung, die innerhalb weniger Tage im Kabinett, Bundestag und Bundesrat beschlossen wurden und die bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind. Hinzu gekommen sind zahlreiche weitere Stabilisierungsmaßnahmen zur Liquiditätssicherung und Kostenentlastung der Handwerksunternehmen.

Nicht zuletzt angesichts der beeindruckenden Schnelligkeit, mit der die Maßnahmen auf den Weg gebracht und beschlossen wurden, bewerten wir das Hilfspaket insgesamt positiv. Ob aber die einzelnen Instrumente die von ihnen erwartete stabilisierende Wirkung entfalten können, hängt maßgeblich davon ab, dass sie umgehend umgesetzt werden und dass dabei die ansonsten üblichen und richtigen Prüfroutinen auf ein Minimum reduziert bzw. effizient gestaltet werden.

Wir haben Wert darauf gelegt und tun dies weiter, dass neben Kurzarbeitergeld, Steuer- und Beitragsstundungen sowie verbürgten Liquiditätshilfen auch nichtrückzahlbare Zuschüsse fließen – und zwar nicht nur für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, sondern auch für größere Handwerksbetriebe, deren Leistungskraft nach dem Ende der Corona-Krise beim Ankurbeln der Wirtschaftstätigkeit in besonderer Weise gebraucht wird.

Erfolgreich einsetzen konnten wir uns auch dafür, dass viele Handwerkstätigkeiten als systemrelevant eingestuft wurden, damit sie zur Grundversorgung und Infrastruktur beitragen können, und dass Einrichtungen der Handwerksorganisation in das Hilfsprogramm einbezogen werden.

Über die Hilfsangebote unterrichten wir weiterhin tagesaktuell auf der Corona-Sonderseite von [zdh.de](https://www.zdh.de) (<https://www.zdh.de/themen-a-z/coronavirus/>), die auch laufend aktualisierte handwerksspezifische FAQ-Listen für Betriebe und Handwerksorganisationen enthält (<https://www.zdh.de/service/fuer-betriebe/corona-faq-fuer-handwerksbetriebe/>), über unseren Corona-Sonder-Newsletter und selbstverständlich über den fachbezogenen ZDH-Rundschreibendienst.

Im Überblick sieht der Stand der Dinge nach den abgeschlossenen Gesetzgebungsprozessen der vergangenen Woche sowie der Fixierung weiterer Liquiditätshilfen und sonstiger Aktivitäten zur Stabilisierung der Corona-Krise wie folgt aus:

Betroffenheit von Handwerksunternehmen durch verschärfte Abstandsgebote:

Zur Sicherung der Grundversorgung und Infrastruktur haben wir sehr darum gekämpft, dass Handwerksunternehmen bei den zunehmenden Kontaktverschärfungen zur Abflachung der Pandemie auch weiterhin ihren unverzichtbaren Beitrag leisten können. Alle Bundesländer haben beginnend mit dem 16. März 2020 Regelungen zur Kontaktreduzierung erlassen, die auch mit Vorgaben zu Reduzierungen bzw. Einstellung betrieblicher Aktivitäten einhergehen. Im Umfeld der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Landesregierungen vom 22. März wurden diesen Regelungen verschärft und in der Tendenz vereinheitlicht. Dennoch gibt es weiterhin deutliche Abweichungen mit Relevanz für Handwerksbetriebe zwischen den Bundesländern (teils auch auf kommunaler Ebene). Unterschiede zeigen sich insbesondere bei Details für Mischbetriebe, die neben handwerklichen Leistungen auch Handel betreiben. Der ZDH sammelt die entsprechenden Erlasse und bisher feststellbare Probleme der Anwendung vor Ort und übermittelt diese ergänzend zu Aktivitäten der Landeshandwerksorganisationen zur Klärung an politische Entscheidungsträger (u.a. Kommunalverbände). Eine zunehmende Vereinheitlichung auf Basis von Auslegungshilfen und Positivlisten ist feststellbar, die jedoch zügig bundesweit abzuschließen ist. Die aktuelle Auflistung der Länderregelungen (Stand 26.3.2020; wird zeitnah weiter aktualisiert und ist unter diesem [Link](#) abrufbar.)

Systemrelevanz von Handwerksunternehmen:

Zahlreichen Handwerksbranchen kommt eine erhebliche Systemrelevanz in Zeiten der Corona-Krise zu. Diese Bedeutung wird jedoch nicht einheitlich in den Bundesländern und Gemeinden anerkannt und die Bestätigung der Systemrelevanz neben der Lebensmittelversorgung vorrangig auf öffentliche bzw. gemeinnützige Bereiche des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge und Sicherheit beschränkt. Insbesondere im Hinblick auf Wäschereien und Gebäudereiniger, die unabdingbar für den Betrieb von Krankenhäusern und Pflegestationen (hygienisch einwandfreie Wäsche bzw. Gebäudehygiene) bestehen erhebliche Probleme. Auch die Systemrelevanz von z.B. Kälteanlagenbauern (Wartung von Klimaanlage), Notdiensten (Elektro, Heizung, Sanitär etc.), Kfz-Fuhrparkwartungen, Landmaschinenteknik etc. wird bisher nicht durchgehend beachtet. Bisher konnten Anerkennungen jeweils nur in einzelnen Bundesländern erreicht werden. Der ZDH unterstützt die Aktivitäten zur bundesweiten Anerkennung der Systemrelevanz der exemplarisch genannten Gewerke (u.a. gegenüber den zuständigen Bundes- und Landesministerien und den Kommunalverbänden), um den Betrieben Zugang zu [Notdiensten bei der Kinderbetreuung](#) und (soweit in einigen Regionen erforderlich) Ausnahmen von Verkehrsverboten zu ermöglichen.

Seit Beginn der Krise zeigen sich erste Lieferengpässe für handwerkliche Industrielieferer. Durch Probleme bei grenzüberschreitenden Lieferungen weitet sich das zunehmend auf andere Handwerksbranchen aus. Bislang ist die Materialanlieferung für Lebensmittelhandwerke und das Baugewerbe jedoch noch weitgehend gesichert.

Probleme zeigen sich zurzeit insbesondere im Bereich der Zulassungsstellen: Teils sind diese geschlossen, teils besteht nur ein Notdienst, weshalb wichtige Neufahrzeuge sowie wiederhergestellte verunfallte Fahrzeuge für das Gewerbe, Landwirtschaft sowie für öffentliche Einrichtungen nicht zeitnah zugelassen werden können.

Der ZDH setzt sich im Kontakt mit den zuständigen Ministerien sowie den Kommunalverbänden für Lösungen ein.

Verordnung Kurzarbeitergeld und Sozialschutz-Paket

Mit ZDH-Rundschreiben 37/20 vom 24. März 2020 hatten wir Sie über Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld sowie über den Gesetzentwurf für ein „Sozialschutz-Paket“ unterrichtet.

Mit der Beschlussfassung von Bundestag am 25. März und Bundesrat am 27. März 2020 sowie deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ebenfalls am 27. März 2020 sind die Kurzarbeitergeld-VO und das Sozialschutz-Paket in Kraft getreten. Zu den Inhalten beider Regelungen wird auf das vorgenannte Rundschreiben sowie auf folgende Hinweise verwiesen.

Kurzarbeitergeldverordnung:

Bei der beschlossenen Kurzarbeitergeld-VO ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese rückwirkend für bereits ab dem 1. März 2020 eingetretenen Arbeitsausfälle gilt. Solche rückwirkenden Anträge sind innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat bis zum 31. März 2020 zu stellen. Die Verordnung insgesamt gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

Die Bundesagentur für Arbeit hat auf Grundlage der neuen Verordnung ihre Weisung zu Kurzarbeit überarbeitet. Die [aktuelle Fassung](#) wird auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit eingestellt.

So positiv die beschlossenen Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld sind, so bleiben sie dennoch hinter den Forderungen des Handwerks zurück. So hatte sich der ZDH frühzeitig für die Ausweitung der Kurzarbeitergeldregelungen sowohl auf Auszubildende als auch auf geringfügig Beschäftigte eingesetzt. Angesichts der massiven krisenbedingten Belastungen gerade für die personalintensiven Betriebe des Handwerks bleibt die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig die hierfür erforderlichen Rechtsänderungen vorzunehmen.

Sozialschutz-Paket:

Die jetzt beschlossenen und in Kraft getretenen Regelungen des „Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Sozialschutz-Paket) sind weitgehend deckungsgleich mit denen im ZDH-Rundschreiben 37/20 vom 24. März 2020 dargestellten Inhalten.

Ergänzend wird hingewiesen auf eine im Infektionsschutzgesetz neu aufgenommene Regelung zur finanziellen Entlastung von Eltern, die wegen der krisenbedingten Betreuung von Kindern Verdienstauffälle erleiden. Voraussetzung für den neuen Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz ist, dass die zu betreuenden Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Betreuung durch die Eltern notwendig (dies gilt bspw. nicht innerhalb der Schulferien) und der Verdienstaufschlag nicht vermeidbar ist - etwa durch den Abbau von Überstunden. Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt, sie ist von den Eltern zu beantragen und auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016,00 Euro begrenzt. Die Vorschrift gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

Der ZDH begrüßt im Grundsatz die Einfügung dieser Regelung, als sie dem zunehmend festzustellenden Trend zu vermehrten Arbeitsunfähigkeitsmeldungen von Arbeitnehmern mit Betreuungsaufgaben entgegenwirkt. Ob die intendierte Wirkung des neu geschaffenen, administrativ aufwendigen Entschädigungsanspruchs aber tatsächlich greift, ist kurzfristig zu evaluieren und die Regelung ggfls. nachzubessern.

Weiterhin fordert der ZDH, die Regelungen zur sog. Kollegenhilfe im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) flexibel zu handhaben, damit Unternehmen, die von Corona-bedingten Auftragseinbrüchen betroffen sind, ihre Beschäftigten solchen Unternehmen befristet entleihen können, die (noch) einen Bedarf an zusätzlichem Personal haben. Auf die Rückfrage des ZDH beim BMAS hat dieses zugesichert, dass für solche Konstellationen die bestehenden Regelungen des AÜG mit Verweis auf § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG unbürokratisch angewandt werden können.

Darüber hinaus ist eine Aufhebung des weitgehenden Verbots der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe erforderlich, um den insbesondere durch die Grenzschließungen verursachten Mangel an ausländischen Fachkräften besser ausgleichen zu können.

Stundung von Sozial- und Unfallversicherungsbeiträgen:

Eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge ist inzwischen unter erleichterten Bedingungen möglich. So können die Beiträge für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Es werden dabei keine Stundungszinsen berechnet und keine Sicherheitsleistung gefordert.

Jedoch soll die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld bzw. Fördermitteln/Krediten Vorrang vor einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge haben. Der Antrag auf Stundung muss bei den Einzugsstellen (= gesetzliche Krankenkassen) gestellt werden, und zwar bei allen Krankenkassen, bei denen die Mitarbeiter eines Betriebs versichert sind. Der Antrag kann formlos bei der jeweiligen Einzugsstelle gestellt werden.

Damit Handwerksbetriebe infolge der Corona-Krise nicht zu starke Liquiditätseinbußen erleiden, bieten zudem die meisten Berufsgenossenschaften die Stundung von Unfallversicherungsbeiträgen für die Betriebe an. Die Anträge auf Stundung der Unfallversicherungsbeiträge müssen bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft gestellt werden.

Liquiditätszuschüsse:

Bund und Länder haben in Rekordzeit die notwendigen Voraussetzungen für eine schnelle Beantragung und Auszahlung der Corona-Soforthilfen des Bundes geschaffen. Mit der Verabschiedung der Verwaltungsvereinbarung und der dazugehörigen Vollzugshilfe für die Länder sind nun die Voraussetzungen für den Mittelabruf vorhanden. Der Bundeszuschuss greift für Firmen mit maximal 10 Beschäftigten und ist damit zu kurz gegriffen. Es bedarf hier einheitlicher Zuschussmöglichkeiten für Betriebe von mindestens bis zu 50 Mitarbeitern und darüber hinaus, wie sie zumindest in einigen Bundesländern in ihren jeweiligen Zuschussregelungen vorgesehen sind. Auch die grundsätzlich verabschiedeten Eckdaten zielen zwar auf eine einfache und schnelle Beantragung ab, doch die Bedingungen im Detail (z.B. Berechnung der Vollzeitäquivalente, Berücksichtigung von Auszubildenden in der Mitarbeiterzahl) sind durchaus sehr unterschiedlich ausgestaltet – auch hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Dies gilt gleichfalls, wie sich aktuell zeigt, im Hinblick auf die Konkretisierung der Zugangsbedingungen von Unternehmen zu dem Liquiditätszuschuss, die teilweise geradezu prohibitive Wirkung zeitigen. Hier muss seitens der Länder dringend nachgebessert werden.

KfW-Förderung:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt Unternehmen Betriebsmittelkredite zur Verfügung, die dabei für kleine und mittelgroße Unternehmen mit einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung (gegenüber der jeweiligen Bank oder Sparkasse) und mit Zinsverbilligungen versehen sind. Ansprechpartner für Unternehmen zur Beantragung solcher Hilfen ist ihre jeweilige Hausbank/Sparkasse.

Uns erreichen jedoch verstärkt Hinweise, dass der Umgang mit Finanzierungsanfragen in den Kreditinstituten sehr heterogen und zum Teil nicht lösungsorientiert ausgestaltet ist.

Hinzukommen unterschiedliche Praktiken in der Bonitätsprüfung oder kaum erfüllbare Anforderungen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten, wie z.B. die Bitte um Vorlage von Liquiditäts- bzw. Fortführungsprognosen bis hin zu Verweisen auf Ratingverschlechterungen und daraus resultierend Konditionenverschlechterungen auch für bestehende Darlehen.

Grundsätzlich müssen Hausbanken eine Kreditprüfung machen, da keine Garantie 90 Prozent des Darlehens übersteigt. Mindestens 10 Prozent muss also die Hausbank bei einem Ausfall selbst tragen und muss daher auch alle üblichen Kreditprüfungen vornehmen. Eine 100-prozentige Haftungsgarantie des Staates ist bislang EU-rechtlich nicht möglich, da die EU-Kommission in ihren Beihilferegeln mindestens 10 Prozent als Selbstbehalt bei Ausfall verlangt.

Der ZDH steht in intensivem Kontakt mit den Bankenverbänden und der Bundesregierung, um hier Abhilfe zu schaffen und den Kreditzugang deutlich zu vereinfachen.

Schutzschirm für Bildungseinrichtungen:

Im Hinblick auf die z.T. massiven Einnahmeverluste der handwerklichen Bildungseinrichtungen und dadurch entstehende Notlagen ist die Nutzung der Kurzarbeitergeldregelungen für handwerkliche Bildungsstätten bereits möglich.

Darüber hinaus wurde mit BMWi/BAFA vereinbart, so schnell wie möglich eine Ab-schlagszahlung für die im ersten Quartal 2020 bereits erbrachten ÜLU-Leistungen in Höhe von 9 Mio. Euro ins System zu bringen. Gemeinsam mit Geldern für den horizontalen Ausgleich 2019 werden in Kürze 10,7 Mio. Euro als schnelle Liquidität bereitstehen.

Für weitergehende Unterstützungsmaßnahmen stehen wir in engem Austausch mit den Ministerien. Dazu haben wir Zahlen zu bundesweiten Einnahmeverlusten und zu den nicht reduzierbaren Kosten vorgelegt. Noch zeichnen sich keine umfassenden Schutzschirm-Maßnahmen ab. Das BMWi fordert zuvor konkrete Betroffenheitsanalysen der einzelnen Bildungsstätten. Dafür wurde eine Umfrage entwickelt, die bis zum 31. März 2020 zurücklaufen soll und die die Basis für weitere Gespräche bildet.

Des Weiteren prüfen wir aktuell, inwieweit die Maßnahmen der Soforthilfeprogramme von Bund und Ländern sowie das Sozialschutzpaket der Bundesregierung für handwerkliche Bildungsstätten, die Auftragsmaßnahmen der BA nach SGB II und SGB III durchgeführt haben, nutzbar sind. Hierzu informieren wir zeitnah per Rundschreiben.

Hilfestellungen des Kompetenzzentrums Digitales Handwerk:

Das KDH hält sein Informationsangebot für Handwerksbetriebe auch weiterhin aufrecht, um bei der Bewältigung der Herausforderungen – besonders auch im aktuellen Corona-Kontext – zu unterstützen. Denn besonders hierbei können Digitalisierungsmaßnahmen sehr nützlich sein. Neben den bestehenden Informationsmaterialien wie Videos und Publikationen hat das KDH speziell für den Schwerpunkt Corona relevante Themen und Digitalisierungsmaßnahmen zusammengestellt und Webinare entwickelt, die aufzeigen, wie Digitalisierung gerade jetzt helfen kann. Darüber hinaus sind die Digitalisierungsexperten des KDH sowohl telefonisch als auch im Video-Chat für die Handwerksbetriebe erreichbar.

Zivilrecht:

Durch ein Moratorium für vertragliche Leistungspflichten erhalten Verbraucher und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ein erweitertes Leistungsverweigerungsrecht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen können. Dies betrifft Leistungen zur Erfüllung von Ansprüchen aus Dauerschuldverhältnissen unter der Voraussetzung, dass die Leistungspflicht vor dem 8. März 2020 vertraglich eingegangen wurde. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht bis zum 30. Juni 2020, kann allerdings auf dem Verordnungswege bis längstens zum 30. September 2020 verlängert werden. Das erweiterte Leistungsverweigerungsrecht gilt unter anderem nicht für Miet- und Arbeitsverträge. Bei Mietverträgen knüpfen die Regelungen des Gesetzes allein an der sekundären Leistungspflicht an. Daher können Mieter von Wohn- und Gewerberäumen die Zahlung des Mietzinses nicht verweigern. Allerdings dürfen Vermieter bei Nichtzahlung der Miete kein Kündigungsrecht ausüben. Diese Einschränkung ist zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet, aber ebenfalls auf dem Verordnungswege bis zum 30. September 2020 verlängerbar.

Insolvenzrecht:

Im Insolvenzrecht wird unter anderem die strafbewährte Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, wenn der Insolvenzgrund des Schuldners auf den Folgen der Pandemie beruht und Aussicht auf Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. Darüber hinaus wird die nachteilhafte Rangordnung der Befriedigung von sаниierungsrelevanten Darlehensgebern aufgehoben, um neue Anreize für die Zuführung von Liquidität zu schaffen. Auch diese Maßnahmen sind bis zum 30. September 2020 befristet. Positiv ist die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit im Verordnungswege bis zum 31. März 2021. Denn es ist absehbar, dass Unternehmen, die aufgrund bestehender Gewerbeverbote oder wegbrechender Märkte in die Überschuldung geraten, nach der Krise zunächst eine Phase der Marktstabilisierung durchlaufen müssen, bei der auch potenzielle Kunden unter Liquiditätsproblemen leiden und Nachfragezurückhaltung üben.

Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrecht:

Insbesondere Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen, da die Organe nicht wie gewohnt wichtige Beschlussfassungen auf herkömmlichem Wege herbeiführen können. Dies kann im Extremfall zu fehlender Handlungsfähigkeit führen, zudem erhebliche Sanktionen zur Folge haben. Daher wird etwa für die im Handwerk verbreitete Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bestimmt, dass abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG im Jahr 2020 Gesellschafterbeschlüsse in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können. Keine besonderen Regelungen sind im Gesetz indes für Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehen.

Mobilität:

Für das Handwerk ist die Sicherung der Mobilität der Betriebe und Beschäftigten, die Erreichbarkeit für Kunden und Lieferanten auch in Zeiten der Krise entscheidend, um die Versorgung der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen gewährleisten zu können. Soweit betriebliche Fahrzeuge genutzt werden, achten die Unternehmen auf Hygiene und Abstand zwischen den Beschäftigten.

In einigen Regionen gab es bereits einzelne Verkehrsbeschränkungen (teil für Lieferungen aus anderen Bundesländern). Hier setzt sich das Handwerk dafür ein, dass alle weiterhin notwendigen handwerklichen Transporte (z.B. Lieferungen von Wäschereien für Krankenhäuser) möglich blieben.

Nachtragshaushalt:

Der Nachtragshaushalt in Höhe von 150 Milliarden Euro ist zwischenzeitlich verabschiedet worden und bildet damit das Finanzierungsfundament für die bereits in die Wege geleiteten sowie die noch folgenden Hilfsmaßnahmen, wie sie nachstehend skizziert werden. Nicht auszuschließen ist im weiteren Fortgang der Pandemie die Notwendigkeit weiterer ausgabenrelevanter Maßnahmen zur Abfederung zumindest der größten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Pandemieschäden, was dann ggf. weiterer haushaltsrechtlicher Fundierung bedarf.

Steuerrecht:

Die Gesetzentwürfe enthalten keine steuerrechtlichen Regelungen. Insofern erachten wir die geplanten Maßnahmen als nicht ausreichend und haben mit den anderen Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft im Rahmen einer gemeinsamen Eingabe weitere Sofortmaßnahmen im steuerlichen Bereich eingefordert.

Hierzu zählen insbesondere die Verlängerung der Frist zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und von Anmeldungen zur Lohnsteuer, die Flexibilisierung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Sinne des § 10d EStG sowie die Verlängerung der bestehende Nichtbeanstandungsregelung für die Verwendung von Registrierkassen ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung.

Mit Ausnahme der Länder Berlin, Hamburg, Bremen und Sachsen-Anhalt haben alle Bundesländer angekündigt, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 an die Unternehmen auf Antrag zu erstatten. Wir erwarten, dass diese Maßnahme auch in den restlichen Ländern umgehend ermöglicht wird.

Europäische Maßnahmen:

Die europäischen Fiskalregeln wurden mittels Ausweichklausel zeitweise ausgesetzt, um den Regierungen den Spielraum zur Abfederung der Corona-Krise einzuräumen. Bis zum 10. April sollen die Finanzminister zudem ein finanzielles EU-Hilfsinstrument (diskutiert werden vor allem eine spezielle ESM-Kreditlinie und Coronabonds) erarbeiten. Ergänzend dazu hatte die EZB bereits ein Anleihenkaufprogramm i.H.v. 750 Mrd. Euro angekündigt, um die die Finanzmärkte zu beruhigen und die Wirtschaft mit Liquidität zu versorgen. Die EU-Umsetzung der finalen Basel-III-Bankenreformen wurde verschoben, um die Banken in der Krise nicht zusätzlich zu belasten.

Durch den Erlass eines befristeten Beihilferahmens hat die EU-Kommission die schnelle Genehmigung von nationalen Beihilferegulungen zur Unterstützung der Wirtschaft ermöglicht. So wurden in Deutschland bereits Unterstützungen in Form von vergünstigten Darlehen, Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Selbständige in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuer- und Zahlungsvorteilen („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) und Darlehensgarantien zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs der Wirtschaft genehmigt.

Das Europäische Parlament hat am 26. März in seiner ersten digitalen Abstimmung einen Beschluss zu der von der Kommission vorgeschlagenen „Corona Response Investment Initiative“ gefasst, mit der 37 Mrd. Euro im Rahmen der Strukturfonds zur Bewältigung der Coronakrise mobilisiert werden sollen. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Unterstützung von Kurzarbeit, Fortbildungen und Umschulungen. Frau von der Leyen kündigte am 28. März zusätzlich ein EU-Konjunkturprogramm an, das nach der Krise die wirtschaftliche Erholung unterstützen soll. Dazu wird die Kommission Änderungen am nächsten Mehrjährigen EU-Finanzrahmen vorschlagen und bei Bedarf eng mit den Finanzministern zusammenarbeiten.

Die Mitgliedstaaten haben sich auf Leitlinien zum Grenzmanagement „unter Corona“ geeinigt. Ziel ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen.

Für Arbeitskräfte, die systemrelevante Funktionen wahrnehmen (u.a. Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, Elektrotechniker, Lieferanten), sollen spezielle unaufwändige Schnellverfahren an den Grenzübergängen eingerichtet werden (z.B. Sonderfahrspuren oder Aufkleber). Anderen Arbeitskräften soll der Grenzübertritt gestattet werden, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Sektor im Zielland weiterhin erlaubt ist. Dies ist insbesondere für Bauarbeiter relevant. Das gleiche soll auch für Saisonarbeiter gelten.

Der Europäische Rat hat sich geeinigt, Synergien der Forschung innerhalb der europäischen Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft zu nutzen und so schnell wie möglich einen Impfstoff zu entwickeln, der dann allen Betroffenen zur Verfügung gestellt werden soll. Die EU-Kommission möchte zudem das Instrument der „Digital Innovation Hubs“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nutzen und konkrete Ideen und Tools finanziell unterstützen. Aktuell sind ein Ideenboard „IdeaBoardz“ zu Exit-Strategien aus der Corona-Krise sowie eine Plattform mit Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen für KMU in Europa geplant.

Szenarien für eine Exit-Strategie mit dem Handwerk:

Selbstverständlich kann derzeit noch niemand wissen, wann sich die pandemische Entwicklung so entspannt, dass das „normale“ Leben zumindest sukzessive wiederbeginnen kann. Gleichwohl ist die derzeit beginnende Diskussion um eine „Exit-Strategie“ sinnvoll, sofern sie sich nicht auf ein etwaiges Datum, sondern mögliche und sinnvolle Schritte für das Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivitäten bezieht. Erforderlich ist aus unserer Sicht, dass hierbei die Potenziale der Handwerksunternehmen von Anfang an aktiv eingebunden und genutzt werden, z.B. im Kontext von Renovierungsmaßnahmen für öffentlich genutzte Gebäude (Schulen, Ämter, Sporthallen usw.), solange diese weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben oder auch im Hinblick auf – ggf. gewerkespezifisch – sinnvolle Flexibilisierungen der Abstandsregelungen. Die Pandemie hat sehr deutlich gemacht, wie wichtig gerade auch regionale Wertschöpfungs- und Versorgungsstrukturen sind. Dies ist ein zentrales Argument dafür, auch Handwerksunternehmen künftig umfassend in die Förderszenarien der Gemeinschaftsaufgaben für den Agrarbereich und zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur einzubeziehen. Weitere Hinweise und Anregungen für die Einbindung des Handwerks in eine Exit-Strategie nehmen wir gerne als Impulse für die anstehenden Diskussionen entgegen (dr.barthel@zdh.de).

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie selbstverständlich möglichst zeitnah auf dem Laufenden. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auch noch einmal ausdrücklich auf den eingangs verlinkten ZDH-Service auf zdh.de hin.

Auf die Situation eingestellt hat sich auch die **Handwerkskampagne**. Dazu gehört u.a. ein Video-Clip, der vor 10 Tagen gestartet wurde und der inzwischen über 1 Mio. Mal gesehen wurde: <https://www.zdh.de/service/fuer-betriebe/corona-faq-fuer-handwerksbetriebe/>. In den auch weiterhin kurzfristig produzierten Kampagneninstrumenten geht es unter dem Leitmotiv „Wir stehen das durch“ um die Aspekte Zusammenhalt, Solidarität, Mut machen, Zuversicht geben, Dank sagen. Die Kampagnenjahresbotschaft „Wir wissen, was wir tun. Für uns. Für alle. Für die Zukunft.“ gilt dabei unverändert fort und bekommt eine besondere Bedeutung. Herzlichen Dank sagen wir den Handwerksorganisationen, die die neuen Kampagneninstrumente über ihre Kanäle transportieren und mit eigenen Instrumenten ergänzen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZDH arbeiten seit einer kurzfristig erforderlichen Schließung des Hauses in der vergangenen Woche im Home-Office. Dies funktioniert nach unserer Einschätzung und einhelligen Rückmeldungen aus der Handwerksorganisation gut. Die Erreichbarkeit aller Ansprechpartner per Mail oder Telefon für Anfragen aus der Handwerksorganisation ist sichergestellt.

Die Verbindung zur Bundesregierung und zu den politischen Verantwortungsträgern genauso wie untereinander im ZDH wird eng über Video und Telekommunikationstechnik gehalten.

Nach gegenwärtigem Stand gehen wir davon aus, dass Veranstaltungen im Haus des Handwerks – auch Gremiensitzungen – bis Ende April nicht stattfinden können. Wie es danach weiter geht, werden wir in den kommenden Tagen im Einzelfall entscheiden, auch im Geschäftsführenden ZDH-Präsidium, das sich zu einer Sondersitzung per Video-Konferenz trifft.

Wir bereiten uns weiterhin darauf vor, ZDH-Veranstaltungsformate und Gremiensitzungen über elektronische Kommunikationswege zu organisieren und stehen hinsichtlich technischer Fragen bereits mit Handwerkskammern und Zentralfachverbänden im Austausch.

Ihnen persönlich, Ihren Familien, Betrieben und Organisationen wünschen wir für die kommenden schweren Tage alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär